



Eingegangen am

26. SEP. 2005

Kanzlei Hoenig • Berlin

Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (297 OWI) 155 PLs 564/05 (296/05)

In der Bußgeldsache

gegen

Berlin,

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Das Amtsgericht Tiergarten hat in der Sitzung vom 16.08.05, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht

als Vorsitzender Richter

Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig

als Verteidiger

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

in Abwesenheit des Betroffenen für Recht erkannt:

Gegen den Betroffenen wird wegen der im Schulterspruch rechtskräftigen fahrlässigen Geschwindigkeitsüberschreitung aus dem Bußgeldbescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 23.08.2004 eine Geldbuße von

150 (einhundertfünfzig) Euro

festgesetzt.

Dem Betroffenen wird für die Dauer eines Monats verboten, Kraftfahrzeuge jeder Art im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Das Fahrverbot wird erst wirksam, wenn der Führerschein des Betroffenen nach Rechtskraft dieses Urteils in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

G r ü n d e :

Mit Bußgeldbescheid vom 23. August 2004 verhängte der Polizeipräsident in Berlin gegen den Betroffenen wegen am 02. August 2004 um 19.56 Uhr innerorts auf der Bundesautobahn A 100 mit einem Kraftrad B-TW 40 begangener Geschwindigkeitsüberschreitung um 32 km/h (abzüglich Toleranz) eine Geldbuße von 100,00 € und ein einmonatiges Fahrverbot mit 4-monatiger Wahlfristbestimmung nach § 25 Abs. 2 a StVG. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug 80 km/h, wobei bei der Messung durch Nachfahren abzüglich Toleranz 112 km/h gemessen worden waren.

Gegen diesen Bußgeldbescheid hat der Betroffene zunächst umfassend form- und fristgerecht Einspruch eingelegt und diesen dann in der Hauptverhandlung vom 29. April 2005 wirksam auf die Rechtsfolgen beschränkt. Danach steht fest, dass der Betroffene eine fahrlässige Geschwindigkeitsüberschreitung um 32 km/h innerorts als Führer eines Kraftrades begangen hat.

Bei der Bemessung der zu verhängenden Rechtsfolgen hat das Gericht zugunsten des Betroffenen die Einspruchsbeschränkung berücksichtigt, die eine Einsicht des Betroffenen aufzeigt und die Beweisaufnahme deutlich verkürzt hat. Ferner hatte das Gericht von einer lediglich fahrlässigen Tatbegehung auszugehen. Zudem sind keine Eintragungen im Verkehrszentralregister verzeichnet. Andererseits liegt eine besonders hohe Geschwindigkeitsüberschreitung vor, die regelmäßig auf der stark befahrenen Berliner Stadtautobahn mit einer hohen abstrakten Gefährdung verbunden ist. Andere Verkehrsteilnehmer rechnen üblicherweise nicht mit derart hohen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Dies ist auch Anlass dafür, dass der Bußgeldkatalog für eine fahrlässige Geschwindigkeitsüberschreitung in dieser Höhe in der Regel eine Geldbuße von 100,00 € und ein einmonatiges Fahrverbot vorsieht. Auch vorliegend bedarf es der Verhängung einer Geldbuße und der Anordnung eines Fahrverbotes nach § 25 StVG. Ein solches erscheint zur Einwirkung auf den Betroffenen unerlässlich, um ihn nachhaltig an seine Pflichten als Kraftfahrer zu erinnern. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines Fahrverbotes war hier zu beachten, dass die Tat mit einem Krad begangen wurde und Eintragungen im Verkehrszentralregister bisher nicht vorhanden sind. Es wurde glaubhaft dargetan, dass der Betroffene sich grundsätzlich verkehrsgetreu verhält, sich hier aber von der Freude beim Fahren zur Sommerzeit in frischer Luft hat übermannen lassen. Das Gericht stellt dabei häufig fest, dass Kraftfahrer, die ansonsten ordnungsgemäß am Straßenverkehr teilnehmen, gerade beim Führen eines Kraftrades durch dessen besondere Beschleunigungskraft sich wesentlich leichter von der Geschwindigkeit berauschen lassen. Da zudem der Betroffene beruflich durch ein allgemeines Fahrverbot beeinträchtigt wäre, erschien es hier ausreichend, das Fahrverbot lediglich auf das Führen von Krafträder zu beschränken. Um diese Beschränkung andererseits finanziell für den Betroffenen spürbar werden zu lassen, hat das

Gericht eine erhöhte Geldbuße festgesetzt, wobei unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch günstiger Witterungsverhältnisse eine Geldbuße von 150,00 € ausreichend ist. Ferner war nach § 25 Abs. 2 a StVG zu bestimmen, dass das Fahrverbot nicht mit Rechtkraft der Bußgeldbescheidung sondern erst dann wirksam wird, wenn der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch nach Ablauf von 4 Monaten seit Eintritt der Rechtskraft. Dem Gericht ist dabei bewusst, das angesichts der von Gesetzes wegen zustehenden Wahlfrist und der Vertagung am 29. April 2005, die mit der Einspruchsbeschränkung in Verbindung stand, es dem Betroffenen nunmehr möglich wäre, das Fahrverbot erst im November oder Dezember 2005 zu verbüßen, mithin zu einer Zeit, in der viele Kradfahrer ihr Kraftrad abmelden, so dass dann die Wirkung eines Fahrverbotes womöglich weitgehend ins Leere ginge. Andererseits gibt es auch viele Kraftfahrer, die ihre Maschinen durchgehend angemeldet lassen und zu einem Teil auch benutzen. Zudem wäre es dem Betroffenen faktisch über die Einlegung eines Rechtsmittels auch möglich gewesen, zur Verbüßung eines Fahrverbotes den jetzigen Zeitraum zu erreichen. Schließlich umgehen bzw. mildern viele Kraftfahrer die Wirkung eines Fahrverbotes auch dadurch, dass sie die Zeit in ihren Urlaub legen. Nach alledem erschien die vorliegend getroffene Entscheidung den Betroffenen nicht zu gering belastend, andererseits aber in Verbindung mit der Erhöhung der Geldbuße auch schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 Abs. 1 OWiG, 465 StPO.



Richter am Amtsgericht

Sche

Ausgefertigt



Justizsekretärin z.A.

